

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 10/1402/2022

Verantwortung: Augenstein, Jürgen

Zustimmung zur Polizeiverordnung "Stadtbahn-Parkdeck und Stadtbahn-Haltestelle" in der Benzstraße

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	07.12.2022	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Die Damen und Herren des Gemeinderates werden um Zustimmung zur Polizeiverordnung „Stadtbahnparkdeck und Stadtbahnhaltestelle“ in der Benzstraße nach § 23 Abs. 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input checked="" type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Agenda	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Durchgeführt am	

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Die Gemeinde hatte als Ortschaftspolizeibehörde zuletzt am 23.10.2019 mit Zustimmung des Gemeinderates eine Polizeiverordnung „Stadtbahn-Parkdeck und Stadtbahn-Haltestelle“ beschlossen. Diese war bis 01.12.2020 gültig.

Nachdem nun rd. 2 Jahre vergangen sind, sind die Sachbeschädigungen, Verschmutzungen und auch Ruhestörungen nicht wirklich gebessert worden, ist es notwendig den Aufenthalt dort wiederum/ weiter zu beschränken. Nur dadurch erhält auch die Citystreife die Möglichkeit, Personen wegzuschicken, die sich dort nicht im Rahmen der zulässigen Nutzung dort aufhalten. Dies ist sonst nur der Polizei mittels polizeilichem Platzverweis nach dem Polizeigesetz (PolG) möglich. Weiter begehen die dort sich verbotswidrig aufhaltenden Personen bereits eine Ordnungswidrigkeit, welche geahndet werden kann.

„Reguläre“ Nutzer des Parkdecks fühlen sich oftmals von den dort sich aufhaltenden Personen belästigt, teilweise sogar bedroht und haben Angst, das Parkdeck zu nutzen.

Um in diesem Bereich wieder einen „sicheren“ Raum für die tatsächlich berechtigten Nutzer zu schaffen und andererseits auch den Kontrollorganen entsprechende Möglichkeiten zu eröffnen, hat sich die Gemeinde in Absprache mit der Polizei dazu entschieden, eine entsprechende Polizeiverordnung zu erlassen.

Für den Erlass einer solchen Polizeiverordnung ist nach § 21 PolG die allgemeine Polizeibehörde auf Gemeindeebene zuständig, also die Ortschaftspolizeibehörde. Hier ist explizit in § 21 PolG geregelt, dass bei der Ortschaftspolizeibehörde der Bürgermeister zuständig ist.

Entsprechend dieser Regelungen hat der Bürgermeister die beigefügte Polizeiverordnung erlassen, die nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad vom 15.12.2022 dann am 16.12.2022 in Kraft tritt. Die Gültigkeit der Polizeiverordnung ist auf 2 Jahre ausgelegt und bis 31.12.2024 gültig.

In der Polizeiverordnung werden die zulässigen Nutzungen im Bereich des Parkdecks und der Stadtbahnhaltestelle „Schießhüttenäcker“ in der Benzstraße geregelt und das Betreten nur zum Zwecke der zulässigen Nutzung erlaubt, bzw. auf diese beschränkt. Ebenso ist geregelt, dass das Konsumieren alkoholischer Getränke und das Rauchen in den genau bezeichneten Bereichen nicht zulässig sind. Verstöße gegen die Polizeiverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Mit dieser Polizeiverordnung wird das Instrumentarium geschaffen, das eine Ahndung von Verstößen überhaupt erst zulässig macht und den Aufenthalt als „Treff“ dort verbietet.

Nach § 23 Abs. 2 PolG bedarf die Polizeiverordnung der Zustimmung des Gemeinderates, da diese länger als einen Monat gelten soll.

Jens Timm
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis:

